

Wintersemester 2015 / 2016

**Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht**

4. Klausur / 27.11. 2015

„Das brennende Haus“

In einer mit über 80 syrischen Flüchtlingen belegten Behelfsunterkunft in einer ostdeutschen Kleinstadt bricht nachts aus ungeklärter Ursache ein Feuer aus. Binnen kürzester Zeit steht das Haus in Flammen. Die Bewohner sind von dem Feuer im Schlaf überrascht worden. Dennoch können sich die meisten sehr schnell retten. Im 2. Obergeschoss bewohnt der 35-jährige syrische Staatsbürger S ein Zimmer zusammen mit seinen drei Kindern A, B und C. Bei den Kindern handelt es sich um den 6-jährigen Jungen A und die beiden 2-jährigen Zwillingmädchen B und C. Die Mutter der Kinder ist auf der Flucht verstorben. Die beiden Zwillinge sind schwer geistig und körperlich behindert, der 6-jährige Junge ist gesund. Als S aufwacht, ist der Fluchtweg durch das Treppenhaus bereits versperrt, weil alles in Flammen steht. Die einzige noch verbliebene Rettungsmöglichkeit ist ein Sprung aus dem Fenster. Von der Unterkante des Fensters bis zum Erdboden sind es ca. 6,50 Meter. Unter dem Fenster haben sich mehrere junge Männer aufgestellt, die bereit und in der Lage sind, herunterspringende bzw. hinuntergeworfene Kleinkinder aufzufangen. Ein hinunterfallendes Kind würde höchstwahrscheinlich leichte bis mittelschwere Verletzungen davontragen, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überleben.

S könnte entweder den A allein oder die beiden Zwillinge gemeinsam hinunterwerfen. Die Zwillinge liegen zusammen in einem Körbchen, das S in die Tiefe fallen lassen könnte. S könnte auch die beiden Zwillinge aus dem Körbchen herausnehmen, den A hineinlegen und das Körbchen mit dem Jungen in die Tiefe fallen lassen. Um alle drei Kinder zu retten, reicht die Zeit und Kraft nicht mehr, weil A recht schwer ist und S von den Strapazen der Flucht sehr geschwächt ist. S muss sich also entscheiden, ob er den A (allein) oder B und C (zusammen) rettet. Obwohl es ihm große Gewissensqualen bereitet, gesteht sich S ein, dass er lieber das Leben des gesunden Kindes A retten würde. Er fürchtet aber, dass ihm hinterher schwere Vorwürfe gemacht werden, wenn er den nichtbehinderten A den beiden behinderten Kindern vorzieht. Er fühlt sich hin und her gerissen und kommt zu keiner Entscheidung. Als es für eine Rettung irgendeines Kindes fast schon zu spät ist, springt S selbst in Todesangst aus dem Fenster in die Tiefe. Bei dem Aufprall erleidet er einige Knochenbrüche. Er hätte unmittelbar vor dem Sprung immer noch entweder den A oder B und C retten können. Dies war ihm bewusst. Dass seine Untätigkeit den Tod der drei Kinder zur Folge haben würde, war ihm auch klar. Das nahm er billigend in Kauf.

Wie durch ein Wunder werden die drei Kinder doch noch in letzter Sekunde gerettet. Gerade als S sprang, kamen aus dem Zimmer nebenan die beiden kräftigen jungen syrischen Männer D und E in das Zimmer und fanden die drei von ihrem Vater verlassenen Kinder vor. Sofort ergriffen D und E das Körbchen mit den beiden Zwillingen und den 6-jährigen A, hoben diese über die Fensterkante und ließen sie in die Tiefe fallen. Alle drei Kinder wurden unten aufgefangen und erlitten nur geringe Verletzungen. Auch den beiden Männern gelang noch der rettende Sprung aus dem brennenden Haus.

## **I. Hat sich S strafbar gemacht und – wenn ja – wie ?**

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

Beachten Sie: Strafbarkeitsprüfung schießt immer auch eine Stellungnahme zu den Konkurrenzen ein !

## **II. Angenommen, S wird von der Staatsanwaltschaft wegen der Straftaten, die unter I. erörtert worden sind, angeklagt:**

**1. Welches Gericht ist für das Verfahren sachlich zuständig?**

**2. Welche(s) Rechtsmittel hätte S gegen eine Verurteilung durch dieses Gericht?**

# **Lösung**

## **Aufgabe I**

### **Strafbarkeit des S**

#### **I. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13, 22 StGB**

##### **1. Vorprüfung**

a) Keine Vollendung.

b) Gesetzliche Versuchsstrafdrohung, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz in Bezug auf

a) Tod anderer Menschen

b) Tötung

aa) keine aktive Tötung

bb) Tötung durch Unterlassen

(1) Möglichkeit der Erfolgsabwendung

(2) Nichtvornahme der erfolgsabwendenden Handlung

(3) Garantenstellung aus familiärer Beziehung (§ 1626 BGB).

Dass nach Internationalem Privatrecht diese Vorschrift möglicherweise auf syrische Staatsangehörige nicht anwendbar ist, hat im Strafrecht keine Bedeutung. Nicht die Norm, sondern die in ihr zum Ausdruck gebrachte materiellrechtliche Wertung, sowie die natürliche Verbundenheit von Eltern und Kindern sind Grundlagen der elterlichen Garantenstellung im Verhältnis zu den minderjährigen Kindern.

(4) Zumutbarkeit

*Gegeben, kann man auch in die Schuld verschieben*

### **3. Objektiver Tatbestand**

Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

*Unproblematisch*

Die verschiedenen Theorien zum Versuchsbeginn beim Unterlassungsdelikt brauchen nicht (ausführlich) dargestellt zu werden, da alle zu demselben Ergebnis führen.

### **4. Rechtswidrigkeit**

a) § 34 StGB ( - )

kein wesentlich überwiegendes Interesse

b) Pflichtenkollision

aa) Kollisionslage : S hat Garantenpflicht gegenüber allen Kindern, kann diese Pflichten nicht mit einer einzigen Rettungshandlung erfüllen

bb) Gleichrangige oder ungleichrangige Pflichten

(1) Quantitativer Vorrang von B und C : irrelevant

(2) Kriterium Behinderung : irrelevant

(3) Konsequenz : Gleichrangigkeit A und B/C !

cc) Nichterfüllung irgendeiner Pflicht

*Achtung ! Man kann das Vorliegen einer objektiven Pflichtenkollisionslage auch mit dem Argument bestreiten, dass ja die beiden jungen syrischen Männer in der Nähe waren und offenbar schon damit begonnen hatten, die Rettung der Kinder anzubahnen. Dann wäre es für S ein Leichtes gewesen, seinen Beitrag zur Rettung zu leisten und damit die Rettung aller Kinder zu ermöglichen. Dass S von der Anwesenheit der Männer nichts wusste, ändert nichts daran, dass objektiv alle Kinder unter Mitwirkung des S gerettet werden konnten.*

*Wer den Sachverhalt so auslegt (was wohl richtig ist), muss konsequenterweise die Pflichtenkollision hier verneinen und erst auf der Schuldstufe im Rahmen eines Erlaubnistatbestandsirrtums erörtern.*

*Das werden aber wahrscheinlich nicht viele Bearbeiter gemacht haben. Beide Lösungswege sind akzeptabel.*

## **5. Schuld**

a) § 35 StGB ( - ) Gefahr für das eigene Leben des S war auch nach Vornahme der erforderlichen Rettungshandlung noch abwendbar.

b) Erlaubnistatbestandsirrtum bzgl. Pflichtenkollision (s.o. 4.)

## **6. Ergebnis**

a) S hat sich strafbar gemacht.

b) Konkurrenzen

*Achtung ! Auch im Falle völliger Untätigkeit kann dem Garanten letztlich nur **eine** Unterlassung vorgeworfen werden, wenn – wie es bei einer Pflichtenkollision der Fall ist – von vornherein nur eine Pflicht erfüllt werden kann !*

*Es wäre also falsch, dem S jegliche Berufung auf die Kollisionslage zu verweigern, weil er gar nichts zur Rettung der Kinder unternommen hat !*

*Strafbar ist S nur wegen eines versuchten Totschlags durch Unterlassen.*

aa) Tatmehrheit (A und B/C), § 53 StGB ( - )

bb) Tateinheit (B/C), § 52 StGB ( - )

cc) nur eine Tötung (A) ( + )

## **II. Versuchter Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13 , 22 StGB**

### **1. Vorprüfung**

a) Keine Vollendung.

b) Gesetzliche Versuchsstrafdrohung, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

a) Vorsatz bzgl. Mordmerkmal

aa) gemeingef. Mittel

Entsprechungsklausel, § 13 Abs. 1 StGB

Problem: kann dieses Mordmerkmal durch Unterlassen verwirklicht werden ?

(dazu *Arzt*, FS Roxin, 2001, S. 855)

Umstritten und differenziert zu beurteilen. Im vorliegenden Fall jedenfalls nicht. Folgende Argumente:

- S müsste auch eine Beschützerantwortstellung für andere durch das Feuer gefährdete Personen haben. Das hat er nicht. Er ist Garant nur für seine Kinder.

- alternativ: S müsste Gefahrenquellen-Überwachergarant bzgl. des Feuers sein (z. B. als Feuerwehrmann oder wegen fahrlässiger Brandverursachung. Das ist nicht der Fall.

- Es ist dem S nicht zuzumuten, die Anstrengung und Gefahr zur Beseitigung der gemeingefährlichen Lage (Feuer) auf sich zu nehmen, zumal er dazu auch gar nicht verpflichtet ist. S musste „nur“ das Leben der Kinder retten, nicht auch noch den Brand löschen.

bb) grausam (-) keine rohe unbarmherzige Gesinnung

b) Niedrige Beweggründe (-)

## **3. Ergebnis**

Keine Strafbarkeit aus §§ 211, 13, 22 StGB

## **III. Aussetzung, § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) Hilflose Lage

b) Im-Stich-Lassen

c) Beistandspflicht (§ 13 StGB)

d) konkrete Gefährdung

e) Qualifikation, § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB

*alles unproblematisch*

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz, § 15 StGB

## **3. Rechtswidrigkeit**

Pflichtenkollision wie oben I 4

## **4. Schuld**

*s. o.*

## **5. Ergebnis**

Subsidiär gegenüber §§ 212, 13, 22 ??

Qualifizierte Aussetzung wurde *vollendet*. Hinter bloß *versuchtem* Totschlag tritt vollendete Aussetzung nicht zurück.

## **IV. Versuchte qualifizierte Aussetzung mit Todesfolge, §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22 StGB**

### **1. Vorprüfung**

a) keine Vollendung

b) Versuch mit Strafe bedroht (Verbrechen !)

Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts ist möglich (§ 11 Abs. 2 StGB)

Dass der Versuch des § 221 Abs. 1 StGB nicht mit Strafe bedroht ist, steht nicht entgegen.

Zudem handelt es sich hier ja um eine qualifizierte Aussetzung, § 221 Abs. 2 Nr. 1, die Verbrechensqualität hat. Der Versuch des § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist mit Strafe bedroht, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB. Dann ist der Versuch der qualifizierten Aussetzung mit Todesfolge erst recht mit Strafe bedroht.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

## **3. Objektiver Tatbestand**

## **4. Rechtswidrigkeit**

## **5. Schuld**

*Alles unproblematisch*

## **6. Ergebnis (+)**

Versuchte Aussetzung mit Todesfolge tritt hinter versuchtem Totschlag durch Unterlassen zurück.

**V. Versuchte gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13, 22 StGB, versuchte Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, §§ 227, 13, 22 StGB**

Gegeben, tritt aber hinter dem versuchten Totschlag durch Unterlassen zurück.

## **VI. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

### **2. Subjektiver Tatbestand**

### **3. Rechtswidrigkeit**

### **4. Schuld**

### **5. Ergebnis**

Gegeben, tritt aber hinter versuchtem Totschlag durch Unterlassen zurück.

## Aufgabe II

### Frage 1

Wenn man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich S wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht hat, steht fest, dass für das Strafverfahren die **große Strafkammer als Schwurgericht** (zur Besetzung vgl. § 76 Abs. 1 GVG) sachlich zuständig ist. Das beruht auf § 74 Abs. 2 Nr. 5 GVG. Auch die Strafbarkeit wegen versuchter Aussetzung mit Todesfolge sowie wegen versuchter Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge begründet die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, § 74 Abs. 2 Nr. 7, 8 GVG.

### Frage 2

Wenn die große Strafkammer in erster Instanz entschieden hat, steht dem Angeklagten gegen das Urteil das Rechtsmittel der **Revision** zur Verfügung, § 333 StPO. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision ist der Bundesgerichtshof, § 135 Abs. 1 GVG. Eine Berufung wäre hingegen nicht statthaft, § 312 StPO.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch

Universität Potsdam

Wintersemester 2015/2016 - Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

#### 4. Klausur (27.11.2015)

„Das brennende Haus“

#### Hinweise zur Bearbeitung der Aufgabe

##### Aufgabe I

Leicht zu erkennen ist, dass eine Strafbarkeit allein auf den Gesichtspunkt des **Unterlassens** sowie – soweit es Totschlag oder Mord betrifft – des **Versuchs** gestützt werden kann. Es muss also – bei §§ 211, 212 – das Aufbauschema des versuchten Unterlassungsdelikts zugrunde gelegt werden.

1. Im Vordergrund hat die Prüfung des **versuchten Totschlags/Mordes durch Unterlassen** zu stehen. Ob man sofort mit § 211 (iVm §§ 13, 22) beginnt oder erst einmal §§ 212, 13, 22 StGB vollständig prüft und später auf den Aspekt des Mordmerkmals eingeht, ist egal. Da ganz sicher eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen im Ergebnis zu bejahen ist, schneidet man sich die Erörterung des Mordmerkmals nicht ab, wenn man zunächst nur § 212 prüft und § 211 StGB zurückstellt. Im Mittelpunkt steht die Erörterung des Rechtfertigungsgrundes „Pflichtenkollision“. Eine Rechtfertigung des S aus § 34 StGB oder eine Entschuldigung aus § 35 StGB ist nicht begründet. Dogmatisch sicher relevant, für das Ergebnis aber ohne Auswirkung ist die Frage, ob hier eine wirkliche Kollisionslage vorliegt oder S sich eine solche nur irrig



vorstellte. Bezieht man nämlich die Hilfe der beiden jungen Männer in die Beurteilung mit ein, bestand für S von vornherein gar keine Kollisionssituation. Er hätte den A oder die beiden Zwillinge retten können, das andere Kind/die anderen Kinder wäre/n dann von den beiden Männern gerettet worden. Das wußte S aber nicht. Er befand sich daher auf jeden Fall in einer Irrtumssituation bzgl. Pflichtenkollision. Korrekt dürfte daher sein, auf der Stufe der Rechtswidrigkeit den Rechtfertigungsgrund Pflichtenkollision zu verneinen und dann auf der Stufe der Schuld den Erlaubnistatbestandsirrtum zu erörtern. S stellte sich die Voraussetzungen einer Pflichtenkollision vor. Die beiden kollidierenden Pflichten (Rettung des A; Rettung von B/C) waren gleichwertig. Die Rettung der beiden Zwillinge hatte nicht gegenüber der Rettung des A Vorrang. Der quantitative Aspekt (Rettung nur *eines* Kindes, Rettung *zweier* Kinder) darf nicht berücksichtigt werden. Auch die Behinderung der beiden Zwillinge ist kein zulässiges Bewertungskriterium. Die Motivation des S darf zwar ethisch-moralisch kritisiert werden, rechtlich ist sie aber ohne Bedeutung. S hatte also die Wahl, welche der beiden Rettungshandlungen er ausführt. Die Unterlassung der anderen Rettung wäre gerechtfertigt, d.h. insofern liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor. Wichtig ist, dass dies dem S selbst dann zugute kommt, wenn er – wie hier – gar nichts tut, also weder den A noch B/C rettet (instruktiv dazu *Rönnau*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., Band 2, vor § 32 Rn. 126; *ders.*, JuS 2013, 113, 115). Im Ergebnis ist S also strafbar wegen *eines* versuchten Totschlags durch Unterlassen bzgl. A oder bzgl. B und C, nicht aber wegen *zweier* Versuche des Totschlags durch Unterlassen bzgl. A, B und C !

2. Als **Mordmerkmal** kommt „gemeingefährliches Mittel“ in Betracht (Tod durch Feuer). Es ist umstritten, ob und unter welchen Umständen dieses Mordmerkmal durch Unterlassen verwirklicht werden kann (Entsprechungsklausel des § 13 Abs. 1 StGB). Die h. M. verneint das, weil der Unterlassende das gemeingefährliche Mittel nicht zur Tötung einsetze, sondern nur eine gemeingefährliche Lage ausnutze. Das genüge für § 211 nicht (BGHSt 34, 14). Das Mordmerkmal „grausam“ kommt jedenfalls deshalb nicht in Betracht, weil S nicht aus roher, gefühlloser Gesinnung handelte bzw. unterließ.

3. Strafbarkeit wegen **qualifizierter Aussetzung** gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB ist begründet. Wie beim versuchten Totschlag durch Unterlassen ist – auf der Konkurrenzebene – aber nicht eine Straftat gegenüber allen drei Kindern, sondern nur entweder gegenüber A oder gegenüber B/C begründet. Der Erlaubnistatbestandsirrtum bzgl. Pflichtenkollision wirkt sich genauso aus wie bei §§ 212, 13, 22 StGB. Hinter dem versuchten Totschlag durch Unterlassen tritt § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht zurück (*Neumann*, in: Nomos Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2013, § 221 Rn. 47). Dafür spricht vor allem, dass unter Berücksichtigung der Milderungsmöglichkeiten der §§ 13 Abs. 2, 23 Abs. 2 StGB der Strafraum des § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB höher ist als der des §§ 212, 13, 22 StGB.

4. Erörterungswürdig ist auch eine Strafbarkeit wegen **versuchter Aussetzung mit Todesfolge**, §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 StGB. Dem steht nicht entgegen, dass der Versuch des Grunddelikts (§ 221 Abs. 1 StGB) nicht mit Strafe bedroht ist, § 23 Abs. 1 StGB. Nur bei der Konstellation „Todeserfolg infolge versuchter Aussetzung“ hält die h.M. den Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts (§§ 221 Abs. 3, 22 StGB) für nicht strafbar (*Paeffgen*, in: Nomos Kommentar, § 18 Rn. 112). Das ist aber ein anderer Fall. Hier geht es darum, dass der Todeserfolg ausgeblieben ist, S aber den Vorsatz hatte, den Tod seiner Kinder durch Aussetzung zu verursachen. Im Ergebnis ist Strafbarkeit zu bejahen.

5. Strafbarkeit wegen **Unterlassener Hilfeleistung** (§ 323c StGB) ist begründet, tritt aber hinter den anderen Delikten zurück.

6. Ebenfalls begründet ist Strafbarkeit wegen **versuchter gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen** (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 227, 13, 22 StGB). Gegenüber den Tötungsdelikten treten die Körperverletzungsdelikte zurück.

## Aufgabe II

### Frage 1

Wenn man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich S wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht hat, steht fest, dass für das Strafverfahren die **große Strafkammer als Schwurgericht** (zur Besetzung vgl. § 76 Abs. 1 GVG) sachlich zuständig ist. Das beruht auf § 74 Abs. 2 Nr. 5 GVG. Auch die Strafbarkeit wegen versuchter Aussetzung mit Todesfolge sowie wegen versuchter Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge begründet die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, § 74 Abs. 2 Nr. 7, 8 GVG.

### Frage 2

Wenn die große Strafkammer in erster Instanz entschieden hat, steht dem Angeklagten gegen das Urteil das Rechtsmittel der **Revision** zur Verfügung, § 333 StPO. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision ist der Bundesgerichtshof, § 135 Abs. 1 GVG. Eine Berufung wäre hingegen nicht statthaft, § 312 StPO.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch

Universität Potsdam

Wintersemester 2015 / 2016

**Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht**

4. Klausur / 27.11. 2015

„Das brennende Haus“

**Rückgabe und Besprechung am 16.12.2015**

## **A. Die rechtfertigende Pflichtenkollision**

*Vorbemerkung:* Dass die Pflichtenkollision ein Rechtfertigungsgrund ist, ist klar h.M. Vereinzelt vertreten wird, dass die Pflichtenkollision bereits die objektive Tatbestandsmäßigkeit ausschließe bzw. die Kollision gleichrangiger Pflichten nur ein Entschuldigungsgrund sei.

### **I. Objektive Voraussetzungen**

1. Mindestens zwei verschiedene Handlungspflichten auf Grundlage entweder des § 13 StGB oder des § 323 c StGB

2. Alternative Erfüllbarkeit (Möglichkeit) jeder dieser Pflichten (ansonsten schon Tatbestandsausschluss bzgl. der nicht erfüllbaren Pflicht); Unmöglichkeit kumulativer Erfüllung

3. Rang der Pflichten

a) Ungleichrangige Pflichten: gerechtfertigt sein kann nur die Nichterfüllung der nachrangigen Pflicht (*Beispiel: eigener Sohn des V und Sohn der Nachbarn ertrinken, wenn V nicht rettend eingreift*)

b) Gleichrangige Pflichten: gerechtfertigt ist die Nichterfüllung der Pflicht, der der Verpflichtete die Erfüllung der anderen / einer anderen Pflicht vorzieht (*Beispiel: Sohn A des V und Sohn B des V ertrinken, wenn V nicht rettend eingreift*)

## II. Subjektive Voraussetzung

Kenntnis der objektiv rechtfertigenden Tatsachen (oben I.)

## III. Rechtliche Konsequenzen

1. Wenn der Verpflichtete die **richtige** Pflicht erfüllt:

- a) hinsichtlich der erfüllten Pflicht kein tatbestandsmäßiges Verhalten
- b) hinsichtlich der nicht erfüllten Pflicht tatbestandsmäßiges, aber gerechtfertigtes Verhalten

2. Wenn der Verpflichtete (bei ungleichrangigen Pflichten) die **falsche** Pflicht erfüllt:

- a) hinsichtlich der erfüllten Pflicht kein tatbestandsmäßiges Verhalten
- b) hinsichtlich der nicht erfüllten Pflicht tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten

3. Wenn der Verpflichtete **gar keine** Pflicht erfüllt:

- a) hinsichtlich einer Pflicht tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten
- b) hinsichtlich der anderen Pflicht tatbestandsmäßiges, aber gerechtfertigtes Verhalten

## B. Versuchte Aussetzung mit Todesfolge

### I. Versuch, durch Aussetzung Todesfolge herbeizuführen

*Beispiel: Vater V bringt sein 2-jähriges Kind K in Wald, wo es erfrieren soll. Fünf Minuten, nachdem V sein Kind ausgesetzt und verlassen hat, wird K von dem Waldarbeiter W gerettet. § 221 I (+); §§ 221 III, 22 (+)*

1. Keine Vollendung, weil

- zwar die Aussetzung vollendet wurde, aber die Todesfolge nicht eingetreten ist oder
- weil die Aussetzung nicht vollendet wurde und auch die Todesfolge nicht eingetreten ist

2. Gesetzliche Strafdrohung : Ergibt sich aus §§ 23 Abs.1, 12 Abs. 1 StGB

3. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl.

- a) hilflose Lage
- b) versetzt (Abs.1Nr. 1) oder im Stich gelassen (Abs.1 Nr.2)
- c) im Fall des Abs. 1 Nr. 2: Garantenstellung (§ 13 StGB)
- d) konkrete Gefahr schwerer Gesundheitsbeschädigung oder konkrete Gefahr des Todes
- e) Tod als adäquate Folge der Aussetzung (Abs. 3)

4. Objektiver Tatbestand (unmittelbares Ansetzen)

5. Rechtswidrigkeit

6. Schuld
7. (evtl.) Rücktritt

## II. Aussetzungsversuch mit Todesfolge

*Beispiel:* Vater V bringt mit dem Auto das 2-jährige Kind K in den Wald, wo er es aussetzen und verhungern/verdursten lassen will. Als V im Wald anhält und aus dem Pkw aussteigt, stürzt plötzlich ein Baum um und erschlägt K. § 221 I (-); §§ 221 III, 22 ??

1. Keine Vollendung, weil  
zwar der Todeserfolg eingetreten ist, aber die Aussetzung nicht vollendet wurde
2. Gesetzliche Strafdrohung : Ergibt sich aus §§ 23 Abs.1, 12 Abs. 1 StGB (sehr umstritten!\*)
3. Subjektiver Tatbestand  
Vorsatz bzgl.
  - a) hilflose Lage
  - b) versetzt (Abs.1Nr. 1) oder im Stich gelassen (Abs.1 Nr.2)
  - c) im Fall des Abs. 1 Nr. 2: Garantenstellung (§ 13 StGB)
  - d) konkrete Gefahr schwerer Gesundheitsbeschädigung oder konkrete Gefahr des TodesVorsatz bzgl. Tod nicht erforderlich, § 18 StGB !
4. Objektiver Tatbestand
  - a) unmittelbares Ansetzen
  - b) objektiv zurechenbare Verursachung des Todeserfolgs durch die versuchte Aussetzung
5. Rechtswidrigkeit
6. Schuld
7. (evtl.) Rücktritt

### *\*Argumente gegen Strafbarkeit:*

1. Versuch des Grundtatbestandes (§ 221 Abs. 1) ist nicht mit Strafe bedroht. Todeserfolg hätte entgegen § 18 StGB („*schwerere Strafe*“) nicht strafscharfende, sondern strafbarkeitsbegründende Wirkung.
2. Bei bloß versuchter Aussetzung kann sich im Todeserfolg nicht die spezifische Lebensgefährlichkeit einer Aussetzung („*durch die Tat*“) realisieren (Voraussetzung 4 b)

